

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 10
25. August 2011

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Satzung der Stiftung „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ in Neubrandenburg vom 1. August 2011	62
Änderung der Satzung der rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“	66
Berichtigung zur Veröffentlichung zu den Wahlen zur XV. Landessynode	68
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vorruhestandsgesetzes Oberkirchenrat	68
Strukturveränderungen	68
Personalien	68
Einladung zur ordentlichen Vertreterversammlung der ACREDO-Beteiligungs-Genossenschaft eG am 30. September 2011 in Nürnberg	68

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Herstellung: www.tinus-medien.de, Schwerin

Anschrift

Neubrandenburg, Haus Gottes Güte/

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat die Neufassung der Stiftungssatzung vom 1. August 2011 der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ in Neubrandenburg in der ab 1. Oktober 2011 geltenden Fassung.

Schwerin, 22. August 2011

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Satzung der Stiftung „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ in Neubrandenburg vom 1. August 2011

Präambel

Die kirchliche Stiftung „Haus Gottes Güte“ wurde am 22. September 1921 durch Frau Irmgard von Krause gegründet; sie wurde durch das Justizministerium von Mecklenburg-Strelitz am 21. November 1921 genehmigt. Durch den Vorstand wurde am 24. Januar 1940 dem Vorstand des Mecklenburgischen Landesverbandes für Innere Mission e.V. in Schwerin die Vollmacht erteilt, das „Haus Gottes Güte“ in allen Stiftungsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Am 10. August 1966 hat das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage der zuletzt gültigen Satzung vom 30. März 1942 ein Kuratorium für das „Haus Gottes Güte“ als zuständiges Organ bestimmt und dafür eine Ordnung erlassen. Durch Satzungsänderungen in den Jahren 1996 und 2006 wurde die Stiftung auch ohne operatives Geschäft in die Lage versetzt, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen. Die jetzigen Satzungsänderungen dienen dazu, den diakonischen Zweck der Stiftung im Sinne des Stifterwillens im Bereich des Kirchenkreises Stargard durch Beteiligung an der Trägerschaft einer diakonischen Körperschaft, durch die die diakonische Arbeit in der Region über die Grenzen der Kirchengemeinden hinweg betrieben wird, zu stärken.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts auf Grund der Genehmigungsurkunde vom 28. November 1921.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Anschluss der Stiftung

Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 3

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung.
- (2) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die
 - a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen im Sinne des § 53 der Abgabeordnung,
 - c) Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Die Stiftung will in zeitgemäßer Form kirchlich diakonische Arbeit vorrangig im Bereich der Stadt Neubrandenburg und im Kirchenkreis Stargard unterstützen, fördern und leisten. Die Stiftung will dort tätig werden, wo Menschen ihrer Hilfe und Betreuung bedürfen.

- (3) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

- (4) Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu den oben genannten steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen. Ferner darf sie Mittel für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

- (5) Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Trägern diakonischer Arbeit mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 4**Vermögensbindung**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben – soweit sie ihre Tätigkeit nicht hauptamtlich ausführen – Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen es zulässt.

(5) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(6) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen zuzuführen.

§ 5**Vermögen, Finanzierung**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstück Schillerstraße 19 in Neubrandenburg und der Beteiligung an der Diakoniewerk Stargard GmbH in Höhe von 76 vom Hundert.

(2) Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

- a) der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
- b) Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
- c) Fremdmittel.

§ 6**Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand und
- b) das Kuratorium.

(2) Organmitglieder der Stiftung müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist.

(3) Die Mitgliedschaft in den Organen endet durch Niederlegung, Abberufung oder Abwahl.

(4) Die Mitglieder der Organe sind auch nach ihrem Ausscheiden aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für die Stiftung von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(5) Die Mitglieder der Organe haben keinerlei Anspruch auf die Erträge der Stiftung. Soweit sie ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, können Auslagen ersetzt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums haben – soweit sie ihre Tätigkeit nicht hauptamtlich ausführen – Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.

§ 7**Das Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. Dazu gehören

- a) kraft Amtes der Landessuperintendent des Kirchenkreises Stargard, der sich vertreten lassen kann,
- b) drei Mitglieder, die vom Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Stargard für die Dauer von sechs Jahren entsandt werden,
- c) ein weiteres Mitglied, das von der Gesellschafterversammlung der Diakoniewerk Stargard GmbH entsandt wird.

Bei der Entsendung nach Buchstabe b und c sollen verschiedene berufliche Kompetenzen, Männer und Frauen, hauptamtliche und ehrenamtliche kirchlich-diaconische Mitarbeiter und Gemeindeglieder angemessen berücksichtigt werden. Die Mitglieder nach Buchstabe b und c müssen ihren Lebensmittelpunkt im Kirchenkreis Stargard haben.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zum Diakoniewerk Stargard GmbH stehen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium dies nicht im Einzelfall ausschließt.

§ 8**Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Sind mehrere Vorstände bestellt, so ist jeder alleine einberufungsberechtigt. Eine Sitzung des Kuratoriums muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Mitglied unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim Vorstand angezeigt wird. Die Sitzungen des Kuratoriums finden am Sitz der Stiftung statt.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Sitzungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Sitzungen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kurzer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Einladung auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen kann.

(3) Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die

Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich erneut eine neue Sitzung des Kuratoriums mit neuer Tagesordnung einzuberufen.

(4) Das Kuratorium wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden des Kuratoriums und einen Stellvertreter. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzung.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese ist von dem Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. dessen Stellvertreter und dem Vorstand zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Eine Ausfertigung wird in der Geschäftsstelle der Stiftung verwahrt.

§ 9

Beschlüsse des Kuratoriums

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb der Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (FAX), fernmündliche oder Abstimmung per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums dem Verfahren zustimmen.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung.

(2) Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand bei seiner Arbeit.

(3) Das Kuratorium ist zuständig für alle ihm durch Gesetz und diese Stiftungssatzung zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht diese Stiftungssatzung die Zuständigkeit des Vorstandes begründet. Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes (Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplan) einschließlich der Stellenübersicht;
- b) die Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Genehmigung über die Verwendung eventuell erzielter Jahresüberschüsse;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) Einwilligung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch die Stiftung sowie die

Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung

- f) Einwilligung über die Gründung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen;
- g) Einwilligung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab 25.000,00 Euro oder eines Gesamtkreditvolumens ab 50.000,00 Euro pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind;
- h) Einwilligung zu allen sonstigen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, die einzeln oder zusammengenommen einen Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- i) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
- j) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- k) die Änderung der Stiftungssatzung, die Zustimmung zur Zulegung einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung und die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung.

Beschlüsse nach Buchstabe c bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte, Beschlüsse nach Buchstabe k bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

(4) In Angelegenheiten, die dem Kuratorium obliegen, deren Entscheidung aber nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Kuratoriums aufgeschoben werden kann, sind Eilentscheidungen des Vorsitzenden des Kuratoriums möglich. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das Kuratorium.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus zwei Personen. Der bzw. die Geschäftsführer der Diakoniewerk Stargard GmbH ist bzw. sind Vorstand der Stiftung.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes richtet sich nach der Amtszeit des bzw. der Geschäftsführer der Diakoniewerk Stargard GmbH.

§ 12

Vertretung der Stiftung und Geschäftsführung

(1) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Stiftung allein. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so vertreten sie die Stiftung gemeinsam. Das Kuratorium kann jedem Einzelvertretungsmacht einräumen und für einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Stiftungssat-

zung und der Beschlüsse des Kuratoriums. Sofern der Vorstand aus zwei Personen besteht, werden die genauen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Vorstand ist auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Über die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern entscheidet er im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiter der Stiftung.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Lage der Stiftung zu informieren.

§ 13 Mitarbeiter

(1) Es finden die im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

(2) Mitarbeiter der Stiftung sollen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Der vom Kuratorium bestellte Rechnungsprüfer prüft das Rechnungswesen und die Bilanz der Stiftung mit allen Einrichtungen und erstattet dem Kuratorium Bericht.

(2) Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung im Kuratorium schriftlich zu dem Bericht des Rechnungsprüfers Stellung zu nehmen.

§ 15 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Kirchenkreis Stargard der Evangelisch – Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu verwenden hat.

§ 16 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen. Die Satzung sowie die Beschlüsse nach § 10 Absatz 3 Buchstabe k bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht. Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsicht ist auf Verlangen jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des jeweils anzuwendenden kirchlichen Stiftungsgesetzes.

(3) Die Tätigkeit der Stiftung wird durch die Kirche als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in der männlichen und weiblichen Form.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten der Satzung nehmen die Mitglieder des bisherigen Aufsichtsrates der Diakoniewerk Stargard GmbH die Aufgaben des Kuratoriums nach § 10 dieser Satzung wahr. Die Bildung des ersten Kuratoriums nach § 7 dieser Satzung erfolgt bis zum 31. Dezember 2011.

(2) Mit dem Tag des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gelten in dieser Satzung folgende abweichende Bestimmungen:

- a) In der Präambel sind in Satz 5 die Wörter „des Kirchenkreises Stargard“ durch die Wörter „der Propstei Stargard im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ zu ersetzen.
- b) In § 3 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „im Kirchenkreis Stargard“ durch die Wörter „in der Propstei Stargard des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ zu ersetzen.
- c) In § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a sind die Wörter „Landesuperintendent des Kirchenkreises Stargard“ durch die Wörter „regional zuständige Propst des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“, in Buchstabe b die Wörter „vom Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Stargard“ durch die Wörter „auf Vorschlag des zuständigen Propstes vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ und in Satz 4 die Wörter „im Kirchenkreis Stargard“ durch die Wörter „in der Propstei Stargard des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ zu ersetzen.
- d) In § 15 sind die Wörter „im Kirchenkreis Stargard der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „in der Propstei Stargard des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ zu ersetzen.

- e) In § 16 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und in Absatz 3 die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 25. März 1996 in der Fassung ihrer Änderungen auf Grundlage der Beschlussfassung des Vorstandes vom 20. Juni 2006 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden weiteren Verwaltungsvorschriften.

Neubrandenburg, am 1. August 2011

Der Vorstand

von Samson Körner Geyer

Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

Die in der Neufassung der Satzung für die rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ in Neubrandenburg enthaltenen Satzungsänderungen werden gemäß Beschluss des Vorstandes vom 1. August 2011 genehmigt und damit der Zweckerweiterung der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts „Haus Gottes Güte“ in Neubrandenburg nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über die kirchlichen Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 83 und GVOBl M-V S. 863) zugestimmt.

Weiterhin genehmigt der Oberkirchenrat nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 KStiftG, dass die Stiftung eine Beteiligung zu 76 % vom Hundert der Geschäftsanteile der Diakoniewerk Stargard GmbH erwirbt, vorbehaltlich der Zustimmung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V..

Schwerin, 22. August 2011

In Vertretung

Sebastian Kriedel
Kirchenrat

6512-10/154-5

Änderung der Satzung der rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 1. August 2011 beschlossenen Satzungsänderungen für die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“ mit dem Beschluss des Oberkirchenrates vom 16. August 2011 zur Genehmigung nach § 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABI 2006 S. 83 und GVOBl M-V 2006 S. 863.

Schwerin, 23. August 2011

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Sebastian Kriedel
Kirchenrat

Das Kuratorium des Augustenstifts zu Schwerin beschließt folgende, am 1. Oktober 2011 in Kraft tretende Satzungsänderungen:

Die Satzung des Augustenstifts zu Schwerin in der Fassung vom 27. Juli 1999 (KABI 2000 S. 15), vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 15. November 1999 genehmigt, wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| <p>1. In der Präambel wird die in Satz 3 genannte Angabe „27. September 1993“ durch die Angabe „27. Juli 1999“ ersetzt.</p> <p>2. § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts auf Grund der Verleihungsurkunde vom 7. März 1860.“</p> <p>3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.</p> | <p>4. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>a) In Satz 5 wird das Wort „bestimmt“ durch die Wörter „vorgeschlagen und vom Oberkirchenrat berufen“ ersetzt.</p> <p>b) Satz 6 wird aufgehoben.</p> <p>5. In § 8 Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „€“ ersetzt.</p> |
|---|---|

6. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Übergangsbestimmungen“ wird durch die Wörter „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Diese Satzung ist in der Sitzung des Kuratoriums am 1. August 2011 beschlossen worden.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „am 15. November 1999“ durch die Wörter „und der Zustimmung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 1. Oktober 2011“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „27. September 1993“ durch die Angabe „27. Juli 1999“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Im Einzelfall kann aus wichtigem Grund in Abweichung von § 6 Absatz 2 ein Mitglied des Kuratoriums nach § 7 Absatz 2 Nummer 4, das keiner Kirche angehört, auf Vorschlag des Kuratoriums für die Dauer von einer Berufszeit im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 2 vom Oberkirchenrat berufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn keine andere Person gefunden wurde, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 erfüllt, um die benötigte Fachlichkeit einzubringen. Eine zweite Berufung ist unter den Voraussetzungen dieses Absatzes zulässig. Das Mitglied entsprechend Satz 1 ist nicht nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 zum Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter wählbar.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Mit dem Tag des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gelten in dieser Satzung folgende abweichende Bestimmungen:
- a) In § 1 Absatz 3 sind in Satz 2 die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
- b) In § 2 Absatz 1 sind in Satz 3 die Wörter „der Landeskirche“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
- c) In § 3 Absatz 1 sind die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
- d) In § 4 Absatz 6 sind in Satz 1 die Wörter „die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die“ durch die Wörter „den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der“
- e) In § 6 Absatz 2 sind die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „innerhalb der Propstei Wismar des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ zu ersetzen.
- f) In § 7 Absatz 2 sind in Nummer 1 das Wort „Propsteikonvent“ durch das Wort „Konvent“ und das Wort „Landessuperintendenten“ durch die Wörter „regional zuständigen Propst“ und in Nummer 3 sowie in Absatz 3 Sätzen 2 und 5 jeweils das Wort „Oberkirchenrat“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ zu ersetzen.
- g) In § 13 Absatz 1 sind in Satz 1 die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, in Satz 2 die Wörter „Der Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Das Landeskirchenamt“, in Satz 3 die Wörter „in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ und in Absatz 2 die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ zu ersetzen.
- h) In § 15 Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
8. Diese Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Zustimmung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Schwerin, 1. August 2011

Das Kuratorium

Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

Der Oberkirchenrat erteilt gemäß Beschlussfassung in seiner Sitzung am 16. August 2011 die stiftungsaufsichtliche Genehmigung nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABI S. 83 und GVOBI M-V S. 863 für die in der Sitzung des Kuratoriums am 1. August 2011 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung des Augustenstifts zu Schwerin, vorbehaltlich eines positiven Votums des Diakonischen Rates.

Berichtigung

zur Veröffentlichung zu den Wahlen zur XV. Landessynode

Versehentlich ist im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8-9/2011 auf Seite 50 ein Druckfehler vorhanden:

In der rechten Spalte unten bei Ziffer 2 muss es in der vierten Zeile statt „Kirchenkreisrat Güstrow“ „Kirchenkreisrat Rostock“ und in der sechsten Zeile statt „des Wahlkreises Güstrow“ „des Wahlkreises Rostock“ heißen.

402.00/123

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vorruhestandsgesetzes Oberkirchenrat

Nachdem die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche je für ihren Bereich ein dem Vorruhestandsgesetz Oberkirchenrat entsprechendes Kirchengesetz verkündet haben, tritt das Vorruhestandsgesetz Oberkirchenrat vom 16. April 2011 (KABl S. 38) gemäß seinem Artikel 3 Absatz 1 am 1. Juli 2011 in Kraft.

Schwerin, 11. Juli 2011

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

Strukturveränderungen

6115-12/8

Name der Kirche Zweedorf

Die neue Kirche in Zweedorf erhält den Namen St. Georgskirche.

Schwerin, 16. August 2011

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

6418-12/6

Vereinigung der Kirchgemeinde Retgendorf mit der Kirchgemeinde Zittow

Die mit Zittow verbundene Kirchgemeinde Retgendorf wird mit der Kirchgemeinde Zittow zum 1. Januar 2012 vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Zittow-Retgendorf.

Schwerin, 16. August 2011

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

Personalien

PA Weiß, Jürgen/

Pastor Dr. Jürgen Weiß, Wittenförden, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Absatz 4 Pfarrergesetz der VELKD in Verbindung mit § 22b Absatz 3 Anwendungsgesetz zum Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2011 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 9. August 2011

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

5201-20/

Propst Marcus Antonioli, Rostock, wird die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist mit Wirkung vom 1. September 2011 übertragen.

Schwerin, 15. August 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG

Einladung zur ordentlichen Vertreterversammlung

Freitag, den 30. September 2011 um 14:00 Uhr im „Le Meridien Grand Hotel Nürnberg“, Bahnhofstrasse 1-3, 90402 Nürnberg.

Den Vertretern werden die Fahrtkosten ersetzt.

Die Tagesordnung der Vertreterversammlung wird den Vertretern gesondert zugesendet.

Der Jahresabschluss der ABG wird zur Zeit erstellt und den Vertretern mit dem Gewinnverwendungsvorschlag und dem zusammengefassten Prüfungsergebnis Mitte September zugeleitet.

ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG
Nürnberg/Schwerin, den 22. August 2011

Geschäftssitz:

ACREDO
Beteiligungsgenossenschaft eG
Seidlerstraße 6, 34117 Kassel

Vorstand:

Uwe Bernd Ahrens
Olaf Johannes Mirgeler

Aufsichtsratsvorsitzender:

Prof. Hermann Schoenauer